



Mittwoch, 18. April 2018

## Rechenhilfe Verbraucherpreisindex

Mit der Rechenhilfe berechnen Sie Wertsicherungsklauseln in Verträgen auf Basis des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen.

Eine über die hier angebotene rechnerische Hilfestellung hinausgehende juristische Beratung durch IT.NRW erfolgt nicht. Bei juristischen Fragen, insbesondere bei Auslegungsfragen im Einzelfall, wird auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare oder die Rechtsberatungsstellen der Verbraucherzentralen verwiesen.

Berechnung der Veränderungsrate

1. Wann wurde der Vertrag zuletzt angepasst bzw. abgeschlossen?

2015 ▼

1 ▼

2. Bis zu welchem Zeitpunkt soll die prozentuale Veränderung berechnet werden?

2019 ▼

5 ▼

Ermitteln

Leave this field blank

## Umgang mit Punkteregelungen in alten Wertsicherungsklauseln

Seit mehreren Jahren empfiehlt IT.NRW, bei neuen Verträgen nur noch Prozentvereinbarungen zu treffen bzw. Verträge, die eine Punkteregelung beinhalten, entsprechend umzustellen. Aufgrund der offenkundigen Nachteile von Punkteregelungen (u. a. Probleme bei der Umstellung auf ein neues Basisjahr) wird IT.NRW für diese Form von Wertsicherungsklauseln keine Rechenhilfen mehr zur Verfügung stellen. Falls bisher eine Punkteregelung zu Grunde lag, kann die letzte auf "Punktebasis" ermittelte prozentuale Anpassung für die Formulierung einer neuen Klausel genutzt werden. Auf diese Art werden künftige Zahlungen nach Erreichen der gleichen Preissteigerungsrate angepasst wie bei der vorangegangenen Anpassung anhand der Punkte.

## Tipps zum Abschluss von Verträgen mit Wertsicherungsklauseln

- Es wird empfohlen neue Wertsicherungsklauseln auf Basis des **Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen oder des Verbraucherpreisindex für Deutschland** abzuschließen bzw. bestehende Verträge mit langer Restlaufzeit entsprechend umzustellen.
- Um Schwierigkeiten bei der Umstellung auf ein neues Basisjahr zu vermeiden, empfiehlt es sich auf eine **Veränderung in Prozent** – statt in Punkten – abzustellen. Bei der Berechnung prozentualer



Veränderungen spielt das Preisbasisjahr keine Rolle.

- Verbraucherpreisindizes werden für **Kalendermonate und Jahre** berechnet, nicht aber für Stichtage. Eine Formulierung wie „der zum 01.01.2000 gültige Index“ führt häufig zu auslegungsbedürftigen Rechtsstreitigkeiten und sollte daher unbedingt vermieden werden.